

sich letzterem anschliessen. Danach fällt IX, 81, wie oben erörtert, aus und IX, 123 geht, da es an jedem Anhalt fehlt, X, 66 vor. Den Schluss der Indictio II bildet sodann IX, 125. 126. XII, 43 etc. Von den 5 C-Briefen XII, 43—IX, 124 haben wir den Zusammenhang mit Gruppe d oben erörtert.

Das wäre dann die Neuordnung der Indictio II mit nunmehr 238 Briefen. Niemand wird von mir verlangen, von allen 144 neu hinzutretenden Briefen eine Motivirung hinsichtlich des Inhalts zu erhalten. Wer nicht die Mühe scheut, sich Regesten für die einzelnen Verhältnisse, Adressaten und Bisthümer anzulegen, wird sehen, dass nirgends erhebliche Schwierigkeiten der Anordnung entgegen treten. Doch da die Aenderung eine so sehr grosse Anzahl von Briefen betrifft, so ist es allerdings schwer, sich vor Durchführung der Neuordnung ein plastisches Bild von dem Ineinandergreifen zu machen. Oft genug finden wir Abhängigkeiten und Bezüge zu Briefen, die ihrerseits wieder den Platz verändern und deren Inhalt durch die Umdatirung dritter Briefe verschoben wird. Ich greife also hier zum Schluss der Besprechung der Indictio II nur einige der auffallendsten Fälle¹⁾ heraus, um an ihnen das Unbedenkliche meiner Einordnung darzuthun.

I, 85. Die Mauriner nahmen ihn aus der Indictio V, weil in der Indictio III (X, 37. 38) bereits ein Nachfolger des Gennadius vorkommt. Sie setzten ihn speziell in die Indictio IX, weil dort mehrfach die kriegesischen Verdienste des Gennadius hervorgehoben werden. Letzter Grund erscheint sofort als haltlos. Gegen den erstern verstösst auch unsere Anordnung in der Indictio II nicht; zudem kommt Gennadius noch im August der Indictio XIV (VI, 65) vor.

III, 11. 37. 64, die beiden letzteren auch in R in der Indictio II, sind bereits oben besprochen. III, 11 ist als nur irrthümlich in die Indictio II eingedrungen zu bezeichnen. V, 45. 46. 47, sämmtlich von dem Chartular Castorius überbracht, sind ebenfalls bereits erwähnt, denn V, 46 ist auch R-Brief. Der Grund, den die Mauriner p. 1309 für die Ansetzung von V, 45 angeben, ist ganz hinfällig. V, 45 ist nämlich ein Recommandationsbrief des besagten Castorius an den Scholasticus Andreas. Andreas ist aber bereits im Briefe III, 48 Scholasticus in Ravenna und Nachfolger des Severus (vergl. III, 36). Folglich, sagen die Mauriner, da Castorius schon in der 11. Indiction in Ravenna weilt, muss sein Recommandationsbrief auch in diesem Jahre geschrieben sein! Die Mauriner übersehen dabei ganz, dass V, 45 eine Recommandation für bestimmte Sachen ist; pro necessariis causis

1) Vergl. die Liste der C-Briefe nach den Büchern der Mauriner auf S. 472.